

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/27 vom 17. Mai 2022

Sg Verwaltungsgericht, 2022-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2021_27

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/27 du 17 mai 2022

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/27 del 17 maggio 2022

Regeste

Stiftungsrecht, Verfahren, Legitimation, Beschwerdefrist, Art. 84 Abs. 1 und 2 ZGB. Der Beschwerdegegner ist als Enkel des Stifters zur Erhebung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde und damit auch zur Rekurerhebung befugt. Trotz langjährigem Rechtsstreit mit der beschwerdeführenden Stiftung ist er überdies nach wie vor zum Kreis der potentiellen Destinatäre zu zählen, weshalb seine Legitimation auch aus diesem Grund zu bejahen ist (E. 3.1). Der Beschwerdegegner begründete seine Stiftungsaufsichtsbeschwerde in erster Linie mit dem seiner Ansicht nach fortbestehenden stiftungsschädigendem Verhalten des Stiftungsrates. Er wehrte sich grundsätzlich nicht gegen konkrete Stiftungsratsbeschlüsse. Von der Annahme einer Beschwerdefrist ist deshalb abzusehen (E. 3.2), (Verwaltungsgericht, B 2021/27). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 25. Oktober 2022 abgewiesen (Verfahren 5A_488/2022).

Erwägungen

E. 2

Die Stiftung X.__ sei zu verpflichten, diesem Sachwalter (bzw. der interimistischen Verwaltung) entsprechende Vorschüsse zu leisten.

E. 3

Die Stiftung X.__ und der Verein X.__, per Adresse ...Q.__, letzterer vertreten durch dessen Präsidenten R.__ seien zu verpflichten, der Stiftungsaufsicht sämtliche Jahresrechnungen und Bilanzen von der Gründung des Vereins (Dezember 2002) bis 30. Juni 2019 mitsamt dazugehörigen Revisionsberichten zu edieren und auf erste Aufforderung hin dazugehörige Belege zu edieren. Entsprechendes ist auch gegenüber dem Stiftungsrat der Stiftung B.__ Schweiz anzuordnen.

E. 4

Die Stiftung X.__ sei zu verpflichten, der Stiftungsaufsicht u.a. zu edieren: a. Reglement für den Baufonds der Ortsgemeinde B.__ Schweiz (X.__). b. sämtliche Beschlüsse und Verträge sowie Abmachungen in anderer Form zwischen Stiftung und Verein X.__ betr. Nutzung der Grundstücke, Spendenwesen, Beziehungen zwischen Verein und Stiftung und Beziehungen von Verein und Stiftung zu den B.__-Organisationen und -Gesellschaften, insbesondere auch zur Stiftung B.__ Schweiz. c. Dokumente bezüglich Steuerbefreiung der Stiftung X.__ und des Vereins X.__.

E. 4.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) umfasst als Mitwirkungsrecht all jene Befugnisse, die einem Betroffenen einzuräumen sind, damit er seinen Standpunkt

wirksam zur Geltung bringen kann. Das Akteneinsichtsrecht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör bezieht sich auf sämtliche Akten eines Verfahrens, die für dieses erstellt oder beigezogen wurden, ohne dass ein besonderes Interesse geltend gemacht werden müsste und unabhängig davon, ob aus Sicht der Behörde die fraglichen Akten für den Ausgang des Verfahrens bedeutsam sind. Der Anspruch gilt nicht absolut; er kann aus überwiegenden Interessen durch Abdeckung und nötigenfalls Aussonderung eingeschränkt werden; auf solchermassen geheim gehaltene Akten darf nur insoweit abgestellt werden, als deren wesentlicher Inhalt unter Wahrung der Äusserungsmöglichkeit bekannt gegeben wird (vgl. BGE 144 II 427 E. 3.1-3.1.1 mit Hinweisen). Für das Verwaltungsverfahren des Kantons St. Gallen umschreibt Art. 16 VRP das Akteneinsichtsrecht. Danach haben die Beteiligten Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht gewichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interesse entgegenstehen (Abs. 1). Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist (Abs. 2). Als schutzwürdige resp. wesentliche private Interessen stehen gesetzlich geschützte Berufs- und Geschäftsgeheimnisse von Gegenparteien oder Dritten im Vordergrund. Von Bedeutung ist alsdann der Schutz der Persönlichkeitsrechte, namentlich der Schutz der Identität von Informanten, Auskunftspersonen oder anderen Gewährspersonen, die vor Anfeindungen bewahrt werden sollen (vgl. dazu VerwGE K 2016/5 vom 17. Dezember 2018 E. 4.2 mit Hinweisen). Interessen von Dritten, die nicht am Verfahren beteiligt sind, werden regelmässig hoch gewichtet. Ist unklar, ob Geheimhaltungsinteressen bestehen, so ist den betreffenden Dritten oder der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, sich zu äussern (vgl. S. C. Brunner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Kommentar, 2. Aufl. 2019, N 31 und 34 zu Art. 27 VwVG).

E. 4.2

Die Beschwerdebeteiligte hat die Verfügung vom 10. Februar 2020 (act. 10/0.1), mittels derer sie die Anträge des Beschwerdegegners abwies, soweit sie darauf eintrat, insbesondere auf das sich derzeit in Überarbeitung befindliche Stiftungsreglement (act. 10/7.2/15) sowie die Jahresrechnungen der Beschwerdeführerin von 2007 bis 2018 abgestützt (S. 8 f.). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann deshalb nicht gesagt werden, die diesbezüglichen Akten seien für das vorliegende Verfahren "nicht relevant" resp. diese Akten würden sich nicht auf das vorliegende Verfahren beziehen, unabhängig davon, ob sie aus Sicht der Beschwerdebeteiligten für den Ausgang des Verfahrens bedeutsam waren. Wie die Vorinstanz in Erwägung 4.4.3 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 27-31) sodann zutreffend ausgeführt hat, ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin mit ihrem pauschalen Verweis auf das Persönlichkeitsrecht juristischer Personen auch nicht weiter dargetan, welche schutzwürdigen, privaten Interesse der Einsicht des Beschwerdegegners in das Stiftungsreglement in Überarbeitung (act. 10/7.2/15), ihre Kontoblätter 2009 – 2018, das Konto 1160, ihren Rahmenvertrag mit der St. Galler Kantonalbank vom 10. November 2019 und ihren Bankbeleg Stand Hypothek 24. November 2019 (act. 10/7.3/27/49, 55-57) konkret entgegenstehen würden, zumal die Beschwerdeführerin nur ideelle Zwecke verfolgt. Gleiches gilt im Übrigen für die erst im vorinstanzlichen Rekursverfahren von der Beschwerdeführerin eingereichte Beschwerde vom 28. Mai 2018, die Aufstellung zur Entwicklung der Teilnehmerzahl von 1965 bis 2005 vom 17. April 2005, das Rechtsgutachten von Hans Michael Riemer vom 24. Mai 2018 sowie die Schätzung der Y. AG vom 29. Mai 2020 (act. 10/14.1/82 f., 85, 87).

Demzufolge hat die Vorinstanz die Beschwerdebeteiligte im Rahmen ihres Rückweisungsentscheids zu Recht angewiesen, diese Akten dem Beschwerdegegner auszuhändigen. Soweit die Vorinstanz darüber hinaus die Beschwerdebeteiligte anwies, dem Beschwerdegegner auch Einsicht in die Akten des Vereins X.__ (Kontokorrent mit Stiftung X.__, Konto 2220, Liegenschaftsunterhalt etc., Konti 4000 ff., und Liegenschaftsausbau, Planung etc., Konti 4100 ff., Hypothek, Konti 2401-2407, Verein: Konto 2220, Rahmenvertrag für Hypothekarkredit zwischen SGKB und Verein X.__, Kontoauszug vom 14. April 2015 bis 3. Mai 2016, act. 10/7.3/27/51-54, 10/14.1/84, 86) zu gewähren, liess sie ausser Acht, dass sich der Verein X.__ mangels Beteiligung am Verfahren bis dato nicht dazu äussern konnte. Der angefochtene Entscheid ist deshalb in teilweiser Gutheissung der Beschwerde insoweit anzupassen, als die Beschwerdebeteiligte anzuweisen ist, den Verein X.__, mit welchem die Beschwerdeführerin über die Nutzungsvereinbarung/Miete vom 16. April 2015 (act. 10/5.2/22) und damit bezüglich der vom Stiftungszweck der Beschwerdeführerin erfassten Nutzung ihres Grundstücks Nr. 000M__ verbunden ist, ins Stiftungsaufsichtsbeschwerdeverfahren beizuladen und ihn aufzufordern, insbesondere zur beantragten Einsicht in seine Akten, Stellung zu nehmen. Anschliessend wird die Beschwerdebeteiligte über die Einsicht in die Akten des Vereins X.__ neu zu verfügen haben. Dabei wird sie zu beachten haben, dass der Verein X.__ dannzumal nicht mehr als nicht am Verfahren beteiligter Dritter zu behandeln sein wird. Im Übrigen ist zu bemerken, dass derzeit keine Gründe ersichtlich sind, die eine Nicht-Offenlegung der besagten Vereinsakten begründet erscheinen liessen. Insofern erscheinen die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid (act. 2, S. 29-33 E. 4.4.3) als durchaus nachvollziehbar und zutreffend. 5. Bei diesem Verfahrensausgang sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der mehrheitlich unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren von CHF 4'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12, GKV); der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 2'500 ist anzurechnen. Die Beschwerdeführerin hat noch CHF 1'500 zu bezahlen. Der Verlegung der amtlichen Kosten entsprechend hat die Beschwerdeführerin den obsiegenden Beschwerdegegner, dessen Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, für das Beschwerdeverfahren ermessensweise pauschal mit insgesamt CHF 4'000 zuzüglich CHF 160 Barauslagen (vier Prozent von CHF 4'000) und Mehrwertsteuer zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; Art. 30 Ingress und lit. b Ziff. 1 sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70, AnwG; Art. 6, Art. 19, Art. 22 Abs. 1 Ingress und lit. b, Art. 28 bis sowie Art. 29 der Honorarordnung, sGS 963.5, HonO). Nachdem der Beschwerdegegner auch im Rekursverfahren im Ergebnis gemäss den vorstehenden Erwägungen mehrheitlich obsiegt hat (vgl. dazu VerwGE B 2019/17 vom 27. Februar 2020 E. 6 mit Hinweis) und die von der Vorinstanz für das Rekursverfahren festgesetzte Entscheidgebühr von CHF 1'500 resp. die dem Beschwerdegegner für das Rekursverfahren zugesprochene ausseramtliche Entschädigung von CHF 2'000 in der Höhe unangefochten geblieben sind, ist der Kostenspruch des angefochtenen Entscheids (Dispositiv-Ziffer 5 f.) zu bestätigen. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Dispositiv-Ziffer 4 des angefochtenen Entscheides lautet neu: "Die Verfügung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. Februar 2020 betreffend Akteneinsicht wird aufgehoben und D.__ sind das Stiftungsreglement in Überarbeitung, die

act. 49 und 55-57 gemäss Beilagenverzeichnis des Schreibens der Stiftung vom 5. Dezember 2019 sowie die act. 82 f., 85 und 87 gemäss Beilagenverzeichnis des Schreibens der Stiftung vom 24. August 2020 auszuhändigen. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird angewiesen, den Verein X.__ ins Stiftungsaufsichtsbeschwerdeverfahren beizuladen und ihn aufzufordern, insbesondere zur beantragten Einsicht in seine Akten (act. 51-54 gemäss Beilagenverzeichnis des Schreibens der Stiftung vom 5. Dezember 2019, act. 84 und 86 gemäss Beilagenverzeichnis des Schreibens der Stiftung vom 24. August 2020), Stellung zu nehmen, und über die Einsicht des Beschwerdegegners in die Akten des Vereins X.__ neu zu verfügen." Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'500 bezahlt die Beschwerdeführerin unter Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. Die Beschwerdeführerin entschädigt den Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren ausseramtlich mit insgesamt CHF 4'160 (inklusive Barauslagen) zuzüglich Mehrwertsteuer.

E. 5

[dringende vorsorgliche Massnahmen]

E. 6

Im Falle, dass die Ostschweizer Stiftungsaufsicht nicht [...] einen Sachwalter bzw. eine interimistische Verwaltung einsetzen sollte, habe sie gleichzeitig mit der [...] anzuordnenden Absetzung der derzeitigen Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung X.__ selber direkt die unter Ziffern 1-5 hiervor aufgeführten Massnahmen, [...] zu treffen.

E. 7

Es seien auch alle weiteren für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Stiftungszwecks und des Stiftungsvermögens der Stiftung X.__ erforderlichen Aufsichts- und Schutzmassnahmen, [...], nach amtlichem Ermessen zu treffen. Insbesondere sei alles vorzukehren, dass [...] die Änderung der Stiftungsurkunde vom 15. März 2003 der Stiftung X.__, das Stiftungsreglement vom 9./15. März 2003 sowie das Reglement der Aufsichtskommission der Stiftung X.__ vom 2016 nichtig erklärt, evtl. als ungültig und unverbindlich aufgehoben werden und der ursprüngliche Zweck gemäss der Stiftungsurkunde von 1967 (nämlich: Verwaltung der Liegenschaft der Stiftung durch diese selbst, für religiöse Zwecke, ohne Bindung an einen Verein und ohne Bindung an die Organisation "B.__" [B.__]) und/oder Stiftung B.__ Schweiz wieder hergestellt wird. Es sei alles vorzukehren, dass [...] die Nutzungsvereinbarung zwischen der Stiftung X.__ und dem Verein X.__ vom 15. März 2003 und vom 16. April 2015 nichtig, evtl. ungültig und unverbindlich erklärt wird. Ebenso sei alles vorzukehren, damit die Stiftung X.__ keine neuen Vereinbarungen mit dem Verein X.__, der Stiftung B.__ Schweiz und/oder anderen mit der "B.__" (B.__) verbundenen Organisationen eingeht.

E. 8

[...]

E. 9

[Kosten]" . Der Beschwerdegegner begründet seine Anträge, insbesondere die Absetzung der derzeitigen Mitglieder des Stiftungsrates der Beschwerdeführerin und die Einsetzung eines Sachwalters (Ziff. 1 f.) sowie die Editionsbegehren (Ziff. 3 f.), in der Eingabe vom 29. August 2019 (act. 10/7.2/23) mit Verweis auf seine Ausführungen in der Rekurseingabe vom 3. November 2015 (act. 10/7.7.1/5, S. 15-20) in erster Linie mit dem seiner Ansicht

nach fortbestehenden stiftungsschädigendem Verhalten des Stiftungsrates, namentlich mit einer nach wie vor anhaltenden pflichtwidrigen Reduktion des Stiftungsvermögens. Er wehrt sich grundsätzlich nicht gegen konkrete Stiftungsratsbeschlüsse. Allfällige Stiftungsratsbeschlüsse betreffend Betretungsverbot vom 15. September 2013 (vgl. dazu das Stiftungsratsprotokoll vom 11. Dezember 2013, act. 10/14.1/80, Textinhalt mehrheitlich geschwärzt) und die Aktion "V. __" werden darin – entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin – nicht einzeln angefochten. Auf konkrete Einzelbeschlüsse des Stiftungsrats zielen lediglich die Anträge-Ziffern 1b und 7 (Beschluss vom 24. September 2001 zur Änderung der Stiftungsurkunde vom 15. März 2003, Erlass Stiftungsreglement vom 9./15. März 2003 sowie Zustimmung zur Nutzungsvereinbarung zwischen Stiftung und Verein X. __ vom 15. März 2003, geändert am 16. April 2015). Bereits im Entscheid VerwGE B 2016/105 vom 22. März 2018 (E. 10.4, S. 20) wurde indes festgehalten, dass die Zweckänderung vom 15. März 2003 unwirksam und die Regelung der Stiftungsaufsicht im Reglement des Stiftungsrates vom 9./15. März 2003 unbeachtlich sei. Dementsprechend ist im Handelsregister die ursprüngliche Fassung von Art. 2 der Stiftungsurkunde vom 2. August 1967 zum Stiftungszweck der Beschwerdeführerin eingetragen (act. 10/7.2/17, www.zefix.ch). Demzufolge sind auch die entsprechenden Stiftungsratsbeschlüsse vom 9./15. März 2003 nicht weiter beachtlich und die entsprechenden Anträge gegenstandslos. Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin nicht, der Antrag betreffend Nutzungsvereinbarung vom 15. März 2003/16. April 2015 sei verspätet erfolgt. Unter diesen Umständen ist nach dem Gesagten von der Annahme einer Beschwerdefrist abzusehen. Daraus folgt, dass die Beschwerdebeteiligte auf die am 16. Oktober 2016 eingereichte und am 29. August 2019 erneuerte Stiftungsaufsichtsbeschwerde des Beschwerdegegners – abgesehen von ihrem teilweisen Nichteintreten auf das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (Antrag-Ziff. 5a-5d, vgl. act. 10/0.1, S. 11), welches Gesuch im Rekurs- und Beschwerdeverfahren allerdings nicht erneuert wurde – zu Recht eingetreten ist, zumal die Beschwerdeführerin nicht mehr vorbringt, die Stiftungsaufsichtsbeschwerdeschrift vom 16. Oktober 2016/29. August 2019 sei unzureichend begründet (vgl. dazu VerwGE B 2016/105 vom 22. März 2018 E. 6 mit Hinweisen). Dem Beschwerdegegner stand im erstinstanzlichen Verfahren somit ein Anspruch auf die Einräumung von Parteirechten, insbesondere auf Gewährung des rechtlichen Gehörs, zu. Der angefochtene Rückweisungsentscheid (Dispositiv-Ziff. 2 f.) ist daher zu bestätigen, soweit er mit der an sich unbestrittenen Gehörsverletzung begründet wurde, welche aus der unterlassenen Zustellung der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 5. Dezember 2019 (act. 10/7.3/27) an den Beschwerdegegner vorgängig zur Verfügung vom 10. Februar 2020 resultierte. 4. Die Beschwerdeführerin wehrt sich weiter gegen die dem Beschwerdegegner von der Vorinstanz gewährte vollständige Akteneinsicht (act. 5, S. 40-46 Ziff. IV/A/4/51-74, IV/A/5/76-77, act. 18, S. 12-15).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.